Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS)

I Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS) gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Eintritt in ein Arbeitsverhältnis bei der GESELLSCHAFT ab dem 1. Januar 2005, die zum Zeitpunkt ihres Eintritts nicht ordentliche Mitglieder der Bayer-Pensionskasse sind, für die Firmenverpflichtungen übernommen werden.

Handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis, so muss die Befristung mindestens 6 Monate betragen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat, ohne dass sie in den Geltungsbereich der Ordnung der betrieblichen Grundrente einbezogen wurden, gilt diese Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS).

Diese Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS) gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die – beispielsweise in Folge eines Betriebsübergangs – durch eine kollektive Vereinbarung wie z. B. eine Überleitungs- bzw. Überführungsvereinbarung in den Geltungsbereich dieser Ordnung einbezogen wurden oder werden. In einem solchen Fall kommen die Regelungen dieser Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS) allerdings nur nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der jeweils einschlägigen kollektiven Vereinbarung zur Anwendung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die – auch in Folge eines Betriebsübergangs - bereits für die Dauer des Arbeitsverhältnisses mit der GESELLSCHAFT eine andere Versorgungsregelung zur Anwendung gelangt, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Ordnung. Diese Ordnung gilt auch nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach erfolgter firmenseitiger Pensionierung als so genannte Senior Experts angestellt werden.

Die Ordnung der betrieblichen Zusatzrente BayerPLUS sowie Entgeltumwandlungszusagen sind keine anderen Versorgungsordnungen im Sinne des vorstehenden Absatzes.

§ 2 Rentenleistungen

1 Die Leistungen der betrieblichen Grundrente bestehen aus

1.1 Altersrenten,

1.2 vorgezogenen Altersrenten,

1.3 Renten wegen Erwerbsminderung und

1.4 Hinterbliebenenrenten.

2 Die Rentenleistungen werden für das beitragsfähige Einkommen bis zur Höhe der jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erworben.

§ 3 Wartezeit

1 Der Anspruch auf Rentenleistungen des Unternehmens aus dieser Ordnung entsteht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Wartezeit) im Unternehmen zurückgelegt hat.

2 Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versorgungsfall nach der Probezeit durch einen Arbeitsunfall im Unternehmen oder durch eine aus der Tätigkeit im Unternehmen herrührende Berufskrankheit eintritt.

Der Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit muss von der Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig anerkannt sein.

§ 4 Versorgungsträger

1 Träger der betrieblichen Grundrente ist die Rheinische Pensionskasse gemäß Tarif I der Kasse; soweit die Rheinische Pensionskasse Renten nach Maßgabe ihrer Satzung und ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht erbringt, ist das Unternehmen Versorgungsträger. Soweit von der Rheinischen Pensionskasse Rentenleistungen gewährt werden, die auf Mitgliedsbeiträgen beruhen, sind Leistungen aus diesen Beiträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Betriebsrentengesetz (BetrAVG) von der Zusage des Arbeitgebers umfasst.

2 Das Unternehmen gewährt Rentenleistungen, wenn der Versorgungsfall durch Erwerbsminderung oder Tod vor Vollendung des 55. Lebensjahres der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eintritt.

II Mitgliedschaft in der Rheinischen Pensionskasse

§ 5 Aufnahme

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Arbeitsvertrag verpflichtet, die Aufnahme in die Rheinische Pensionskasse zu beantragen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1 Mit Aufnahme in die Rheinische Pensionskasse zahlt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft einen Beitrag in Höhe von 2 % des beitragsfähigen Einkommens, der von den monatlichen Bezügen einbehalten wird (Pflichtmitgliedsbeitrag).

Beitragsfähig ist das gesamte, innerhalb eines Kalenderjahres bezogene Arbeitseinkommen ohne Bonus, variable und sonstige Einmalzahlungen, Sachbezüge jeglicher Art und sonstige geldwerte Vorteile, aber zuzüglich Urlaubsgeld, Jahres- und Treueprämie bzw. Sonderzahlung/ Sondervergütung bis zur jeweiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Bei Beginn oder Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres wird für die Begrenzung des beitragsfähigen Einkommens die Beitragsbemessungsgrenze zeitanteilig berücksichtigt. Soweit das als beitragsfähig im Sinne des Satzes 2 geltende, innerhalb eines Kalenderjahres bezogene Arbeitseinkommen infolge von Einbringungen in ein Langzeitkontenmodell verringert wird, gelten diese in das Langzeitkonto eingebrachten Vergütungsansprüche ebenfalls als beitragsfähiges Einkommen; die Vergütungsleistungen aus dem Langzeitkonto – unabhängig davon, ob es sich um planmäßige bezahlte Arbeitsfreistellung oder um Auszahlungen aufgrund einer Rückabwicklung handelt – sind dagegen nicht beitragsfähig. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb eines Kalenderjahres in einem Teilzeit- oder Altersteilzeitarbeitsverhältnis tätig

sind, findet Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des tatsächlich bezogenen Arbeitseinkommens das bei unterstellter Vollzeitbeschäftigung der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter arbeits- oder tarifvertraglich geschuldete Arbeitseinkommen im Sinne des Satzes 2 tritt, welches entsprechend dem für das betreffende Kalenderjahr maßgeblichen persönlichen Teilzeitfaktor reduziert wird; der persönliche Teilzeitfaktor wird aus dem Verhältnis der im betreffenden Kalenderjahr tatsächlich in den Diensten des Unternehmens verbrachten Arbeitszeit zu der bei fiktiver Vollzeitbeschäftigung unter Zugrundelegung der arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit im gleichen Zeitraum möglichen Arbeitszeit berechnet.

Für im Ausland beschäftigte Mitarbeiter setzt das Unternehmen das beitragsfähige Einkommen fest.

2 Ermäßigt sich das beitragsfähige Einkommen wegen Krankheit oder Mutterschutz, kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Beitragsentrichtung in Höhe der entfallenden Pflichtmitgliedsbeiträge mit Eigenbeiträgen fortsetzen bzw. nicht entrichtete Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach Wiederaufnahme der Beschäftigung nachzahlen.

3 Bezieht eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter während der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft kein beitragsfähiges Einkommen und liegt kein Fall des Abs. 2 vor, so kann sie oder er während dieses Zeitraums die Beitragsentrichtung in unveränderter Höhe mit Eigenbeiträgen fortsetzen. Beiträge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht als Pflichtmitgliedsbeiträge.

4 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf Antrag zusätzliche Mitgliedsbeiträge in die Rheinische Pensionskasse einzahlen. Die Summe der Pflichtmitgliedsbeiträge und der zusätzlichen Mitgliedsbeiträge darf im Jahr 2.100,00 Euro nicht übersteigen.

§ 7 Unternehmensbeitrag

1 Das Unternehmen leistet einen Beitrag in Höhe von 2 % des beitragsfähigen Einkommens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

2 Sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von der Beitragsentrichtung gemäß § 6 Abs. 2 Gebrauch macht, leistet das Unternehmen einen Beitrag in gleicher Höhe.

3 Solange die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von der Möglichkeit der Beitragsentrichtung gemäß § 6 Abs. 3 Gebrauch macht, leistet das Unternehmen keinen Beitrag.

§ 8 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist für die Dauer des Arbeitsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Rechte und Pflichten aufgrund der Mitgliedschaft ergeben sich aus der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse in ihrer jeweils gültigen Fassung.

III Altersrenten

§ 9 Kassenleistungen

Die Rheinische Pensionskasse leistet an ihre Mitglieder eine jährliche Altersrente oder vorgezogene Altersrente. Die Voraussetzungen, unter denen die Altersrente gezahlt wird und deren Höhe bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse in ihrer jeweils gültigen Fassung.

IV Renten wegen Erwerbsminderung

§ 10 Kassenleistungen

Die Rheinische Pensionskasse leistet Renten wegen Erwerbsminderung an ihre Mitglieder. Die Voraussetzungen, unter denen diese Rente gezahlt wird und deren Höhe bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Firmenrenten

Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, gewährt das Unternehmen einen Aufstockungsbetrag zur Pensionskassenrente als Firmenrente wegen Erwerbsminderung (§ 13 Abs. 1 dieser Ordnung).

§ 12 Voraussetzungen der Firmenrente

1 Die Firmenrente wird vom Unternehmen gezahlt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vor Vollendung des 55. Lebensjahres aus dem Unternehmen ausscheidet bzw. vorübergehend pensioniert wird, weil sie bzw. er infolge der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit nicht mehr imstande ist, die Obliegenheiten einer den bisherigen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Stellung im Unternehmen zu erfüllen (Erwerbsminderung).

2 Als Nachweis der Erwerbsminderung ist ein Rentenbescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung über die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung vorzulegen oder eine Bescheinigung eines vom Unternehmen benannten Arztes, der die Erwerbsminderung bestätigt.

§ 13 Höhe der Firmenrente

1 Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles die Wartezeit nach § 3 dieser Ordnung erfüllt, erhält sie bzw. er zur Rente wegen Erwerbsminderung nach § 10 dieser Ordnung einen jährlichen Aufstockungsbetrag für die bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres fehlende Dienstzeit (Zurechnungszeit).

Die Höhe dieser Firmenrente wird wie folgt errechnet:

2 Bemessungsgrundlage sind die durchschnittlichen Monatsbeiträge, die als Pflichtmitglieds- und Unternehmensbeiträge während der letzten zwölf Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles an die Rheinische Pensionskasse entrichtet wurden; waren diese durchschnittlichen Monatsbeiträge wegen Krankheit verringert, werden als Bemessungsgrundlage die durchschnittlichen Pflichtmitglieds- und Unternehmensbeiträge ermittelt, die ohne die Krankheit in den letzten zwölf Monaten gezahlt worden wären.

3 Diese Monatsbeiträge werden mit zwölf multipliziert. Der sich daraus ergebende Betrag wird für jedes Jahr, das auf die Zurechnungszeit entfällt, mit dem bei Eintritt des Versorgungsfalles gültigen Verrentungssatz gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse (Tarif I) verrentet.

4 Sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gemäß § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbe-

dingungen der Rheinischen Pensionskasse auf die Hinterbliebenenversorgung für Todesfälle nach Eintritt des Versorgungsfalles verzichtet, wird der gemäß der Absätze 2 und 3 ermittelte jährliche Aufstockungsbetrag zusätzlich entsprechend dem für die Erhöhung der Versichertenrente der Rheinischen Pensionskasse maßgeblichen Aufschlagsfaktor erhöht.

V Hinterbliebenenrenten

§ 14 Kassenleistungen

1 Die Rheinische Pensionskasse leistet Hinterbliebenenrenten an Angehörige ihrer Mitglieder.

2 Die Voraussetzungen, unter denen Hinterbliebenenrenten gezahlt werden und deren Höhe bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Firmenrente

1 Hinterbliebenenrenten werden vom Unternehmen dann gewährt, wenn die Bezieherin oder der Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung nach §§ 11 ff dieser Ordnung verstirbt.

Entsprechendes gilt, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach §§ 11 ff dieser Ordnung verstirbt. Diese Hinterbliebenenrenten werden nicht gewährt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gemäß § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse bei Eintritt des Versorgungsfalles der Erwerbsminderung auf die Hinterbliebenenversorgung für Todesfälle nach Eintritt des Versorgungsfalles der Erwerbsminderung verzichtet hat.

2 Die Hinterbliebenenrenten nach Ziffer 1 werden als Ehepartner- oder Waisenrenten sowie als Renten an eingetragene Lebenspartner (Lebenspartnerrenten) gezahlt. Auf sie finden die §§ 9, 10 und § 18 Abs.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

3 Der Anspruch auf die Firmenrente an Ehe- oder Lebenspartner ruht, solange die hinterbliebene Ehe- oder Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Ehe- oder Lebenspartner unter 50 Jahre alt ist. Die volle Rente wird jedoch gewährt, wenn die hinterbliebene Ehe- oder Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Ehe- oder Lebenspartner selbst erwerbsgemindert ist oder ein nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse in ihrer jeweils gültigen Fassung waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

VI Schlussbestimmungen

§ 16 Beginn, Fälligkeit, Anpassung und Ende der Versorgungsleistungen

1 Zahlungen aus dieser Versorgungsordnung werden auf Antrag geleistet. Ein Anspruch besteht nicht, sofern die vollen Dienstbezüge aus dem Arbeitsverhältnis gewährt werden.

2 Die Rentenleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beginnen nach Eintritt des Versorgungsfalles mit dem Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Beginn der vorübergehen-

den Pensionierung durch das Unternehmen, in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Rentenantrag bei dem Unternehmen eingeht.

§ 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rheinischen Pensionskasse in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

3 Das Unternehmen erhöht die laufenden Firmenrenten aus dieser Ordnung in analoger Anwendung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG im Umfang der Überschussanteile, die bei einer entsprechenden Finanzierung durch die Rheinische Pensionskasse von dieser gewährt würden. Soweit diese Erhöhung eine jährliche Anpassung von 1% nicht gewährleistet, erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG eine zusätzliche Anpassung. Liegt zwischen Rentenbeginn und der erstmaligen Anpassung weniger als ein volles Kalenderjahr, ermäßigt sich die Erstanpassung zeitanteilig.

4 Die Rentenzahlungen enden mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Berechtigte stirbt oder eine der Leistungsvoraussetzungen nach dieser Versorgungsordnung weggefallen ist.

§ 17 Anzeigepflicht

Jede Empfängerin und jeder Empfänger von Rentenzahlungen nach dieser Versorgungsordnung ist verpflichtet, dem Unternehmen jederzeit die zur Prüfung der Dauer und des Umfanges der Bezugsberechtigung geforderten Angaben, Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere kann das Unternehmen verlangen, dass periodisch ein Lebensnachweis vorgelegt wird.

Änderungen, die für den Fortbestand, die Beendigung oder die Höhe der Leistungen maßgebend sind, müssen dem Unternehmen unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden.

Die Unterlassung der Meldung berechtigt zur vorläufigen Einstellung der Rentenzahlung.

§ 18 Verlust von Rentenleistungen

Ein Anspruch auf Firmenrenten nach dieser Ordnung besteht nicht, wenn die Berufung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters auf die Versorgungsverpflichtung wegen grober Treuepflichtverletzung arglistig wäre.

§ 19 Abtretung und Verpfändung

1 Verpfändungen oder Abtretungen der Ansprüche auf Rentenleistungen sind dem Unternehmen gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen laufender Zahlungen, die nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs erfolgen; über eine erfolgte Abtretung ist das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen.

2 Wird der Eintritt des Versicherungsfalles durch einen Dritten verursacht, ist die oder der Rentenberechtigte verpflichtet, Schadensersatzansprüche bis zu dem Betrag an das Unternehmen abzutreten, mit welchem das Unternehmen durch die frühere Rentenfälligkeit mehrbelastet ist. Schadensersatzansprüche für immaterielle Schäden bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Änderung oder Beendigung der Ordnung

1 Das Unternehmen hofft und erwartet, diese Versorgungsordnung in Zukunft uneingeschränkt aufrechterhalten zu können; es behält sich jedoch das Recht vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Einführung dieser Versorgungsordnung maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Unternehmen die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1.1 die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig wesentlich verschlechtert hat,

1.2 der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder

1.3 die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Leistungen aus dieser Versorgungsordnung vom Unternehmen gemacht werden oder gemacht worden sind, sich wesentlich ändern.

2 Zur Feststellung der Wesentlichkeit künftiger Änderungen ist die Änderung mit den im Zeitpunkt der Einführung dieser Ordnung maßgeblichen Verhältnissen in Bezug zu setzen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie löst die Ordnung vom 1. Januar 2007 ab. Abweichend hiervon tritt die Änderung des § 19 Abs. 1 rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft.

Leverkusen, 16. Mai 2011

.....	.....
Bayer AG **- Unternehmensleitung -**	**Gesamtbetriebsrat Bayer**

Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS)

aktuelle Fassung vom 21.11.2006	*Neufassung*
I Grundsätze	**I Grundsätze**
§ 1 Geltungsbereich	**§ 1 Geltungsbereich**
Die Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 1. Januar 2005 in ein Arbeitsverhältnis eintreten und die zum Zeitpunkt ihres Eintritts nicht ordentliche Mitglieder der Bayer-Pensionskasse sind, für die Firmenverpflichtungen übernommen werden. Handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis, so muss die Befristung mindestens 6 Monate betragen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat, ohne dass sie in den Geltungsbereich der Ordnung der betrieblichen Grundrente einbezogen wurden, gilt diese Ordnung zur Rheinischen Pensionskasse. Befristet Beschäftigte, für die bereits für die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses eine andere Versorgungsordnung des Bayer-Konzerns zur Anwendung gelangt, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Ordnung.	Die Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS) gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~, die~~ **mit Eintritt in ein Arbeitsverhältnis bei der GESELLSCHAFT** ab dem 1. Januar 2005**,** ~~in ein Arbeitsverhältnis eintreten und~~ die zum Zeitpunkt ihres Eintritts nicht ordentliche Mitglieder der Bayer-Pensionskasse sind, für die Firmenverpflichtungen übernommen werden. Handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis, so muss die Befristung mindestens 6 Monate betragen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat, ohne dass sie in den Geltungsbereich der Ordnung der betrieblichen Grundrente einbezogen wurden, gilt diese Ordnung **der betrieblichen Grundrente** zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS). **Diese Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS) gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die – beispielsweise in Folge eines Betriebsübergangs – durch eine kollektive Vereinbarung wie z. B. eine Überleitungs- bzw. Überführungsvereinbarung in den Geltungsbereich dieser Ordnung einbezogen wurden oder werden. In einem solchen Fall kommen die Regelungen dieser Ordnung der betrieblichen Grundrente**

aktuelle Fassung vom 21.11.2006	*Neufassung*
	zur Rheinischen Pensionskasse (BayerPLUS) allerdings nur nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der jeweils einschlägigen kollektiven Vereinbarung zur Anwendung.
	~~Befristet Beschäftigte~~ **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, für die **– auch in Folge eines Betriebsübergangs -** bereits für die Dauer des ~~befristeten~~ Arbeitsverhältnisses **mit der GESELLSCHAFT** eine andere Versorgungs**regelung**~~ordnung des Bayer-Konzerns~~ zur Anwendung gelangt, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Ordnung. **Diese Ordnung gilt auch nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach erfolgter firmenseitiger Pensionierung als sog. Senior Experts angestellt werden.**
	Die Ordnung der betrieblichen Zusatzrente BayerPLUS sowie Entgeltumwandlungszusagen sind keine anderen Versorgungsordnungen im Sinne des vorstehenden Absatzes.
VI Schlussbestimmungen	**VI Schlussbestimmungen**
§ 19 Abtretung und Verpfändung	**§ 19 Abtretung und Verpfändung**
1 Verpfändungen oder Abtretungen der Ansprüche auf Rentenleistungen sind dem Unternehmen gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen laufender Zahlungen, die im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs erfolgen; über eine erfolgte Abtretung ist das Unternehmen unverzüglich zu benach-	1 Verpfändungen oder Abtretungen der Ansprüche auf Rentenleistungen sind dem Unternehmen gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen laufender Zahlungen, die **nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts** im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs erfolgen; über eine erfolgte

aktuelle Fassung vom 21.11.2006	*Neufassung*
richtigen.	Abtretung ist das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen.
§ 21 Inkrafttreten	**§ 21 Inkrafttreten**
Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie löst die Ordnung vom 1. Januar 2005 ab.	Diese Ordnung tritt am 1. ~~Januar 2007~~ **Oktober 2010** in Kraft. Sie löst die Ordnung vom 1. Januar ~~2006~~ **2007** ab. **Abweichend hiervon tritt die Änderung des § 19 Abs. 1 rückwirkend am 1. September 2009 in Kraft.**